



Fachbereich Gesundheit, Team Hygiene und Umweltmedizin

INFORMATIONSBLATT ZU WINDPOCKEN (VARIZELLEN)

Was sind Windpocken?

Windpocken sind eine hochansteckende Viruserkrankung.

Erreger

Windpocken werden durch das Varizella-Zoster-Virus ausgelöst. Das Virus kann jahrzehntelang in Zellen des Nervensystems „überleben“. Im Alter oder bei Immun-Schwäche kann es wieder aktiv werden und Gürtelrose (Zoster, Herpes zoster) auslösen.

Wie werden Windpocken übertragen?

Es handelt sich um eine sogenannte „*fliegende Infektion*“. Die Übertragung erfolgt 1.) über virushaltige Tröpfchen, die beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden und durch Luftzug (unter Umständen über mehrere Meter) weitertransportiert werden und 2.) als Schmierinfektion durch virushaltigen Bläscheninhalt oder Krusten. An Windpocken oder auch an Gürtelrose erkrankte Personen können die Windpocken weiterverbreiten

Zeit zwischen der Aufnahme des Erregers bis zum Erkrankungsbeginn (Inkubationszeit)

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 14 bis 16 (bis maximal 28) Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1-2 Tage vor Auftreten der ersten Bläschen und endet 5-7 Tage nach Auftreten der letzten Bläschen.

Wie äußert sich die Erkrankung (Symptome)

Erste Krankheitszeichen können leichtes Fieber und Erkältungssymptome sein. Dann treten schubweise Bläschen am ganzen Körper auf. Die Bläschen füllen sich zunehmend mit Flüssigkeit, trocknen dann ein; es bilden sich Krusten, die unter Hinterlassung einer kleinen Narbe abfallen. Da über mehrere Tage schubweise neue Bläschen auftreten, können zeitgleich mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen, eingetrocknete Bläschen, Krusten und Narben vorkommen.

Krankheitsverlauf

Der Krankheitsverlauf kann unterschiedlich schwer sein. Meist verläuft die Erkrankung leicht, es können aber auch schwere Komplikationen auftreten, besonders bei Patienten, die an einer Immunschwäche leiden. Es kann zu bakteriellen Infektionen der Bläschen kommen, zu einer Lungenentzündung oder zu Erkrankungen des Gehirns und der Nerven.

Bei Schwangeren, die Kontakt zu Windpocken-Erkrankten Personen haben, selbst aber noch keine Windpocken durchgemacht haben und nicht gegen Windpocken geimpft sind, kann eine Infektion auch zur Erkrankung des Kindes im Mutterleib und unter der Geburt führen.

Wie werden Windpocken behandelt (Therapie)?

Das Fieber und der Juckreiz können mit Medikamenten behandelt werden. Eine antivirale Therapie kommt nur in Ausnahmefällen (z. B. Früh- und Neugeborene, Immunschwäche) in Frage.

Die Entscheidung über die Therapie, insbesondere bei erkrankten Personen mit Vorerkrankungen, trifft der/die behandelnde (Fach-) Arzt/ärztin.

Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?

Eine Impfung gegen Windpocken wird seit 2004 von der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut als Standardimpfung empfohlen. Es sind zwei Impfungen im Abstand von mind. sechs Wochen erforderlich. Bei nichtgeimpften Personen ohne Windpocken-Erkrankung in der Vorgeschichte kann die Impfung jederzeit nachgeholt werden. Eine Impfung kann sogar nach einer Ansteckung in bestimmten Fällen noch sinnvoll sein.

Noch ungeimpfte 9-17 Jährige ohne Varizellenanamnese sollten möglichst bald geimpft werden, da die Erkrankung bei ihnen mit einer höheren Komplikationsrate einhergeht. Entsprechend den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ist eine Impfung auch bei folgenden Personen indiziert:

1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch
2. Seronegative Patienten/innen vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation
3. Die einschränkenden Hinweise zur Impfung seronegativer Patienten/innen unter immunsuppressiver Therapie sind den Hinweisen im Epidemiologischen Bulletin, Sonderdruck November 2005 zu entnehmen.
4. Empfängliche Patienten/innen mit schwerer Neurodermitis („empfängliche Personen“ bedeutet: keine Impfung und anamnestisch keine Varizellen, oder bei serologischer Testung kein Nachweis spezifischer Antikörper)
5. Empfängliche Personen mit engem Kontakt zu den unter Punkt 2. bis 4. genannten.

Weiterhin sollte eine Impfung durchgeführt werden bei seronegativem Personal im Gesundheitsdienst, insbesondere in den Bereichen Pädiatrie, Onkologie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Intensivmedizin und im Bereich der Betreuung von Immundefizienten sowie bei Neueinstellung in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter.

Kontaktpersonen:

Impfung bis zu fünf Tage nach Kontakt mit der infektiös erkrankten Person sinnvoll.

Bei Personen mit erhöhtem Risiko für Komplikationen (z. B. ungeimpfte Schwangere, Neugeborene) ist eine Vorbeugung mit Immunglobulinen möglich. Sprechen Sie hierüber mit Ihrem/r Kinderarzt/ärztin bzw. Gynäkologen/in.

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Meldepflicht:

Seit dem 29.03.2013 besteht eine Meldepflicht für Ärzte/innen nach § 6 IfSG. Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod an Windpocken müssen namentlich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Fälle von Windpocken zu informieren und Krankheits- und Personenbezogenen Angaben zu machen.

Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätte oder Schule):

Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Eine Wiederezulassung zu diesen ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d.h. mit dem vollständigen Verkrusten aller Bläschen, möglich. Die Möglichkeit einer Übertragung durch Bläscheninhalt oder Krusten muss ausgeschlossen sein. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Windpocken aufgetreten ist, dürfen solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu betreuten Personen haben bzw. die Einrichtung als Betreute/r nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ob Personen, in deren häuslicher Wohngemeinschaft Windpocken aufgetreten sind, die Einrichtung besuchen dürfen, hängt somit auch von ihrem Impfstatus ab. Ungeimpfte und Personen ohne nachgewiesene vollständige Impfung können für die Dauer der mittleren Inkubationszeit (16 Tage) vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Kontaktdaten Landkreis Heidekreis
Fachbereich Gesundheit
Dierkingstraße 19
29664 Walsrode
Tel. 05162 970 91-10
Fax 05162 970 91-36
gesundheitsamt@heidekreis.de